

Satzung
der Ortsgemeinde Altweidelbach über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.08.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altweidelbach hat in seiner Sitzung am 24.08.2016 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722), für den Bereich:

Simmerner Straße, Gartenstraße, An der Lück (ehem. Mutterschieder Straße), Wahlbacher Straße, Hauptstraße, Heideweg, Brunnenstraße, Lindenweg, Am Südhang, Im Gehnenberg, In den dörren Bitzen

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Die Ortsgemeinde Altweidelbach schreibt bereits seit 1987 ein Dorferneuerungskonzept fort und beabsichtigt dies auch in Zukunft fortzuführen.
Seit 2013 beschäftigt sich die Ortsgemeinde mit dem Thema Innenentwicklung und setzt hier ihren künftigen Entwicklungsschwerpunkt.
Die Ortsgemeinde Altweidelbach beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Ortsentwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Altweidelbach gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und un bebauten Grundstücken zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.
- (2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altweidelbach, 24.08.2016

Gez. Volker Berg
Ortsbürgermeister

Anlage Lageplan

Maßstab: 1:2000

